

Ferdinand  
Klostermann

Thesen zum  
kirchlichen  
Vorsteheramt  
und seiner  
zeitgemäßen  
Auffächerung\*

1. Der einzige Hiererus, Prophet und Kyrios im Neuen Bund, und der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist der Mensch Christus Jesus (1 Tim 2,5). Nur in Verbindung mit ihm wird seine ganze Gemeinde, das ganze Gottesvolk des Neuen Bundes sazerdotal, prophetisch und königlich.

2. Zum Dienste dieses Volkes gibt es in der Kirche des Neuen Bundes ein vom gemeinsamen Sacerdotentum, Prophetentum und Königtum abgehobenes, spezifisches, apostolisches Leitungsamt, dem seine Vollmacht nicht von der Gemeinde, sondern vom Herrn her zukommt.

3. Dieses Amt ist keine Herrschaft, sondern ein Dienst unter vielen Diensten, Berufungen und Charismen, von denen grundsätzlich keines dem anderen vorzuziehen ist (vgl. 1 Kor 12, 12-31), als ob es einen höheren Grad christlicher Existenz bewirkte. Näherhin handelt es sich um einen Dienst gegenüber dem Christus Jesus, dem einzigen Herrn der Gemeinde, und gegenüber der Gemeinde selbst.

4. Der umfassende Sinn dieses spezifischen apostolischen Amtsdienstes ist schon nach den neutestamentlichen Schriften die amtliche und leitende Sorge um die Gemeinden Christi, um ihre Einheit, um ihre apostolische Kontinuität, um Verkündigung, Liturgie und Diakonie und um ihren Weltdienst, die Sorge um die Gründung neuer Gemeinden und darum, daß das Anliegen Jesu in den Gemeinden und durch sie in der Welt verwirklicht wird. So hat also dieser Dienst einen „presbyteralen“ oder „episkopalen“ und nicht primär oder gar ausschließlich einen sazerdotal-kultischen Sinn (vgl. Apg 20, 28), wenngleich dieser letztere mit eingeschlossen ist, weshalb die Vorsteher der Gemeinden schon in frühen Zeiten auch den Vorsitz in der eucharistischen Feier übernommen haben. Dieses Vorsteheramt besteht also nicht in äußerlicher Managerei, es ist ein zutiefst „geistliches“, inspirierendes Amt, ein Vorangehen im Glauben. Darum wurde auch die Bestellung zu diesem Amt schon bald als Zusage der Gnade Gottes (vgl. 2 Tim 1, 6) erkannt, also sakramental verstanden. Das alles ist zu beachten, wenn man fragt, wo unbedingt ordinierte Vorsteher vonnöten sind oder welche Aufgaben ein ordinerter Vorsteher unter Umständen an nichtordinierte Christen abgeben kann.

5. Die konkreten Formen des Vorsteherdienstes sind nach den spezifischen Erfordernissen der Gemeinden und nach der gesellschaftlichen Situation wandelbar; dieser Wandel wird sich auch in Tätigkeit, Ausbildung und Lebensstil widerspiegeln. So hat sich aus verschiedenen leitenden Diensten des Anfangs mit ihren verschiedenen Bezeichnungen,

\* Bei den Thesen handelt es sich um einen Vorabdruck aus dem im Herbst 1972 erscheinenden Werk des Verfassers „Kirche der Zukunft“.

von denen manche Synonyma sein mochten, und mit ihren zum Teil unscharfen Funktionsgrenzen schon früh ein dreistufiges Vorsteheramt herausgebildet, das als Episkopat, Presbyterat und Diakonat in Erscheinung trat.

6. Es hat den Anschein, als ob es am Anfang neben dem normalen Weg ins Vorsteheramt durch eine regelrechte „Ordination“ auch andere, mehr charismatische Wege aus der Gemeinde selbst gegeben hätte. Es wäre zu überlegen, ob solche Wege unter außerordentlichen Umständen nicht auch heute noch möglich wären oder schon geschehen. Das könnte auch Wege zur Anerkennung des Amtes anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften öffnen.

7. Die eigentliche Ortskirche ist in unserer Situation die Diözese, in der und durch die sich das Ganze der Kirche in allen ihren entscheidenden Lebensvollzügen, in Verkündigung, Liturgie und Diakonie, ereignen kann. Darum wird sie auch von einem Mitglied jenes Kollegiums geleitet, das „als Ganzes die Vollmacht der Kirche repräsentiert und trägt“.

8. Die Pfarrei ist die kleinste als Dauereinrichtung kirchenrechtlich konstituierte Vollgemeinde Christi. Sie fiel früher mit der Diözese zusammen, als der Bischof selbst noch unmittelbar eine Gemeinde leitete. Heute wird sie von einem zum Presbyter ordinierten Pfarrer geleitet, ob es sich um Territorialpfarreien oder um kategorial-personale Pfarreien handelt, die sich um bestimmte Menschen oder an bestimmten Anstalten, nach Lebensalter, Beruf, gemeinsamer Spiritualität und Gesinnung bilden. Letztere wird es in Zukunft mehr als bisher geben, und sie werden sich zum Teil auch zu Personaldiözesen zusammenschließen.

9. Kleinere territoriale und personale Pfarreien können sich zur Erreichung einer größeren Effektivität und Rationalisierung unter Aufrechterhaltung ihres rechtlichen Status zu einem Pfarrverband oder unter Aufgabe ihres pfarrlichen Rechtsstatus zu einer Großpfarre (Verbandspfarre) zusammenschließen. Diese Großpfarreien werden mindestens einen hauptberuflichen ordinierten Presbyter brauchen, dem mehrere spezialisierte Presbyter, Diakone oder Laien zur Seite stehen.

10. Die Großpfarreien brauchen zur Entfaltung eines echten gemeindlichen Lebens entsprechende Substrukturen. Solche sind zunächst die ehemaligen ländlichen Kleinpfarreien und die neu zu bildenden städtischen Wohnviertel- und Sprengelgemeinden. Die territorialen Substrukturen sind normalerweise nur als Vollgemeinden sinnvoll, das heißt, sie beanspruchen alle entscheidenden Funktionen einer Gemeinde Christi und müssen darum von einem wenigstens nebenberuflichen Presbyter geleitet werden, der nach der legitimen

geltenden Kirchenordnung unter normalen Verhältnissen allein ein volles sakramentales Leben garantiert. Ohne das besteht die Gefahr der allmählichen Aushöhlung und Auflösung dieser Gemeinden als Gemeinden.

11. In den künftigen Großpfarreien wird es auch kategorial-personale Substrukturen geben, die zwar nicht kirchenrechtlich als Pfarreien konstituiert sind, dennoch aber Vollgemeinden darstellen, weil sie auf Grund ihrer Größe oder Beschaffenheit alle entscheidenden Funktionen einer Gemeinde Christi beanspruchen. Auch sie bedürfen darum ordinerter Presbyter zur Leitung und haben ein Recht darauf.

12. Wie bisher wird es auch in den Pfarreien der Zukunft paragemeindliche Gruppen, Vereinigungen, Basisgemeinschaften geben, die keine Vollgemeinden darstellen, weil sie nicht alle entscheidenden Funktionen einer Gemeinde Christi in gleicher Intensität ausüben und beanspruchen, sich aber dennoch im Namen Jesu zu verschiedenen Zwecken versammeln (Mt 18, 20). Hierher sind nicht nur provisorische, experimentelle und flexible Freundeskreise, Hausgemeinden, Gruppen und Gemeinschaften zu rechnen, sondern auch Gruppen in Betrieben, Heimen und Instituten, Vereinigungen, selbst manche Rätegemeinschaften. Einige werden sich zu Vollgemeinden entwickeln. Sie sollten die Gefahr der Isolierung und Privatisierung sehen und sich darum, soweit sie sich apostolisch verstehen, einer Großpfarrei, mindestens der Diözese, in irgendeiner Form zuordnen. In diesen Gemeinschaften können Christen nicht allen ihren Verpflichtungen nachkommen, abgesehen davon, daß viele christliche Verpflichtungen überhaupt nicht innergemeindlich erfüllt werden können. Christen können darum durchaus mehreren Gemeinden oder Gruppen in sehr verschiedener Integrationsdichte angehören und in einer Gemeinde die Botschaft Jesu hören und Eucharistie feiern und in einer anderen Gruppe brüderliche Dienste ausüben.

Solche Gemeinschaften beanspruchen auch keinen vollgemeindlichen Vorsteherdienst; ihnen können darum auch Laien und Diakone vorstehen. So weit sie als Gemeinschaft einen presbyteralen Dienst brauchen, stehen ihnen die Vollgemeinden zur Verfügung oder können sie einen ihnen gesinnungsmäßig nahestehenden Presbyter zur Mitarbeit gewinnen.

13. Ob der presbyterale Vorsteher der Großpfarreien und der vollgemeindlichen Substrukturen haupt- oder nebenberuflich tätig, unverheiratet oder verheiratet ist, sollte nur von den vorhandenen Kräften, bzw. von der Größe und den Bedürfnissen der Gemeinde abhängen. Auch die Art der

theologischen und sonstigen Ausbildung wird davon bestimmt werden müssen. So wird man nicht für alle Gemeindevorsteher ein vollakademisches theologisches Studium verlangen können und nicht zu verlangen brauchen. Das Heil der Menschen, für die die Kirche da ist, muß oberstes Gesetz sein.

14. Angesichts des weltweiten Presbytermangels und der wachsenden Notwendigkeit vollgemeindlicher Substrukturen werden deren Vorsteher, vor allem die nebenberuflichen, immer mehr aus den Gemeinden selbst gewonnen werden müssen. Wer das Charisma der Leitung hat, soll darum mit dem Vorsteheramt betraut werden, das heißt: gebeten werden, sich zum Presbyter ordinieren zu lassen, gleichgültig ob er einen zivilen Beruf hat oder nicht, ob er unverheiratet ist oder verheiratet ist, da die Sakramente der Menschen wegen da sind und nicht umgekehrt.

15. Im Sinn des Kirchenverständnisses des II. Vatikanum und um des Dienstcharakters des Vorsteheramtes willen sollten seine absolutistisch-monokratischen Formen auf allen kirchlichen Ebenen durch mehr kollegiale Formen ersetzt und durch die Mitwirkung der ganzen Gemeinde ergänzt werden. Der Vorsteher und seine engsten leitenden Mitarbeiter sollten eine Art Leitungsteam bilden, dem in den Gemeinden auch spezialisierte Laien (Laientheologen) und Diakone angehören können; nur der Vorsteher des Teams müßte ein ordinierter Presbyter sein.

16. Um der christlichen Koinonia willen, aber auch um die Entwicklung unchristlicher Kasten und unkontrollierbarer Machtstrukturen zu verhindern, sollte es keine leitenden Gremien in der Kirche geben, die nur aus Bischöfen oder nur aus Presbytern bestehen. So sollten Presbyter und Laien in der Bischofskonferenz, Laien im Presbyterat vertreten sein.

17. Wenn man sich den eigentlichen Sinn des priesterlichen Amtes vor Augen hält, ist die Betrauung von Laien oder auch Diakonen mit der Leitung einer Vollgemeinde oder gar einer Pfarrei höchst bedenklich. Sie schränkt den ordinierten Presbyter auf den Vollzug gewisser Kultakte ein und führt letztlich zur Aushöhlung des neutestamentlichen Amtspriestertums. Sie wird außerdem den Presbytermangel nur noch steigern. Nur in ganz akuten Notfällen und nur vorübergehend sollte man darum einen Diakon oder einen Laien als Gemeindegredner mit der äußeren Wahrnehmung der Vorsteherschaft einer Vollgemeinde betrauen.

18. Gewisse Ämter (Pfarrer, Bischof, Papst) sollten von vornherein nur auf bestimmte Zeit verliehen werden. Nur dann wird eine sicher begrüßenswerte Verjüngung der Amtsträger

wirksam; nur dann können offensichtlich ungeeignete Amtsträger ohne Diskriminierung aus dem Amt scheiden und die Entwicklung evangeliumsfreier Machtstrukturen verhindert werden. Auf jeden Fall müßte es eine Möglichkeit geben, ungeeignete Vorsteher aus dem Amt zu entfernen. Berufung und eventuelle Abberufung von Bischöfen, Pfarrern und Gemeindevorstehern sollte nicht ohne Mitwirken der Gemeinden bzw. ihrer Vertreter erfolgen.

19. Da der Allroundpresbyter und -bischof immer weniger lebbar sind, sollten sich die Presbyter nach ihren eigenen Charismen, nach der Art der Gemeinde (Großstadt, Land, bürgerliches Milieu, Studenten u. ä.) und nach ihrer Verwendung im Leitungsteam einer Gemeinde (Kinder, Jugend-, Alten- und Krankenpersonal, Erziehungs- und Eheberatung, spirituelle Begleitung u. ä.) spezialisieren. Schon die Ausbildung müßte darauf Rücksicht nehmen.

20. Presbyter (und Bischöfe), die auch nebenberuflich eine Gemeinde nicht (mehr) leiten können, sollten sich nach Möglichkeit einer bestimmten Gemeinde zur fallweisen Mitarbeit zur Verfügung stellen.

21. Die Kirche hat, wie schon die Geschichte zeigt, auch hinsichtlich der Ordinationspraxis eine große Bandbreite zur Verfügung. Sie ist damit zu Zeiten auch sehr großzügig umgegangen. Sie könnte – von der Praktikabilität abgesehen – zweifellos auch heute jeden ordinieren, dem sie irgend ein Amt überträgt, das mit dem Vorsteherdienst auf irgend einer Ebene nur irgendwie zusammenhängt: jeden Katecheten und Pastoralassistenten, jeden, dem sie irgend eine *missio canonica* überträgt. In unserer Situation empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen eher eine restriktive Ordinationspraxis. Das Minimum von Voraussetzungen scheint uns die Leitung einer Vollgemeinde zu sein.

Wenn man angesichts solcher Überlegungen die Praxis reflektiert, muß man eine geradezu groteske Situation feststellen. Sieht man auf das, was viele Presbyter tatsächlich tun, könnte man zur Überzeugung kommen, daß wir zu viele Presbyter (und Bischöfe) haben, da vieles, was sie tun, Laien und Diakone ebenso oder besser tun könnten, von den finanziellen Problemen abgesehen. Sieht man auf das, was die Gemeinden brauchen, scheint das Wort des Präfekten der römischen Kongregation für das Bildungswesen von der „schwersten Krise“ und einer „dramatischen Situation“ der Kirche angesichts des Priestermangels berechtigt. Es fehlt weithin nicht am guten Willen, aber wir müssen bereit sein, unbrauchbar gewordene Strukturen zu ändern, wenn wir dem Willen Jesu ernstlich entsprechen wollen.